

Veröffentlichungsblatt
der
Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Ausgabe 2 – 28. April 2014

Inhaltsübersicht:

Seite 10 Vierte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Deutschen Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer vom 15. April 2014

Vierte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 15. April 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und § 57 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Verwaltungshochschulgesetz – DHVG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat am 10. Juni 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium am 19. März 2014 AZ: 977 Tgb.Nr.: 547/13 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

- I. Die Grundordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften vom 5. Januar 2005 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2005, S. 18) zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Dezember 2012 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2013, S. 47) wird wie folgt geändert:
 1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„ § 4a Qualitätssicherungssystem
Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer bewertet zur Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität in Forschung, Studium und Lehre regelmäßig ihre Arbeit. In die Bewertung wird auch die Verwaltung einbezogen. Die Hörerinnen und Hörer werden bei der Bewertung der Lehre beteiligt. Die Verfahren und Ergebnisse werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.“
 2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 6 folgende Fassung:

„Der Senat kann im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor Gutachten von Professorinnen und Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen einholen; auf Verlangen des Verwaltungsrats ist er dazu verpflichtet.“
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Ausschreibungstext bedarf der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors.“
 - c) In Absatz 3 wird in Satz 3 das Wort „Er“ durch die Worte „Der Berufungsausschuss“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Rektorin oder der Rektor wirkt bei der Erstellung des Berufungsvorschlages mit. Sie oder er genehmigt die Zusammensetzung der Berufungskommission; insbesondere kann sie oder er eine Person, die nicht Mitglied der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer ist, zum Mitglied des Ausschusses bestellen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt. Die Rektorin oder der Rektor leitet den Berufungsvorschlag in der vom Senat beschlossenen Form mit einer Stellungnahme zur Qualifikation der

vorgeschlagenen und einer Liste aller Bewerberinnen und Bewerber und der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten über das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium dem Verwaltungsrat zu Zustimmung zu."

3. Nach § 23 wird folgende neue Überschrift eingefügt:
„8. Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor““
 4. § 24 wird wie folgt neu gefasst:
„ § 24 Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“
(1) Die Rektorin oder der Rektor kann Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren unmittelbar nach deren Ausscheiden, Habilitierte und anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen, jeweils nach mindestens 4-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie weiterhin an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer lehren. Bei der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an andere Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen, muss die habilitationsadäquate Leistung durch zwei auswärtige Gutachten nachgewiesen werden.
(2) Im Falle einer Umhabilitation können Bewährungszeiten in Forschung und Lehre, die vor der Umhabilitation an einer anderen Universität erbracht wurden, mit angerechnet werden, sofern von der abgebenden Universität ein Gutachten über die Lehrleistung vorgelegt wird und eine Mindestzeit von zwei Jahren an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften erbracht wurde.
(3) Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ ist ferner
 - die Vorlage mindestens eines Gutachtens über die Lehrleistungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Lehrevaluation im Bewährungszeitraum,
 - eine Auflistung der im Bewährungszeitraum abgehaltenen Lehrveranstaltungen und
 - die Vorlage eines Schriftenverzeichnisses, welches alle im Bewährungszeitraum erstellten Veröffentlichungen enthält.
(4) Die Beurteilung der Bewährung liegt in der Verantwortung des Senats.“
 5. Der Abschnitt „8. Gemeinnützige Betriebe `gewerblicher Art‘“ wird „9. Gemeinnützige Betriebe `gewerblicher Art‘“, der Abschnitt „9. Schlussvorschriften“ wird „10. Schlussvorschriften.“
 6. Die bisherigen §§ 24, 25 und 26 werden §§ 25, 26 und 27.
 7. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.
- II. Anlage 1 zu § 22 Abs. 1 Grundordnung wird wie folgt geändert:
In § 32 Abs. 2 werden die Worte „dem Senat angehörenden“ durch die Worte „hauptberuflich an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer tätigen“ ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den 15. April 2013

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Universitätsprofessor Dr. Joachim Wieland

Impressum:

Herausgeber:

Der Rektor der Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,

Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland

Freiherr-vom-Stein-Straße 2

67346 Speyer

Verantwortlich:

Ass. iur. Lena Metz, Mag. rer. publ. (V.i.S.d.P.)

Referat Recht